

---

## Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Personalfürsorgestiftungen)

### Änderung vom 25. September 2015

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrates vom 26. Mai 2014<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. August 2014<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### I

Das Zivilgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 89a Abs. 6 Einleitungssatz und Ziff. 2, Abs. 7 und 8*

<sup>6</sup> Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>4</sup> (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>5</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1),

<sup>7</sup> Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:

1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1),

<sup>1</sup> BBl 2014 6143

<sup>2</sup> BBl 2014 6649

<sup>3</sup> SR 210

<sup>4</sup> SR 831.42

<sup>5</sup> SR 831.40

2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup>),
3. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a - d und g, Abs. 2 und 3),
5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),
6. die Gesamtliquidation (Art. 53c),
7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b),
8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),
10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).

<sup>8</sup> Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:

1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.
2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 25. September 2015

Der Präsident: Stéphane Rossini  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 25. September 2015

Der Präsident: Claude Hêche  
Die Sekretärin: Martina Buol

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 14. Januar 2016 unbenützt abgelaufen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. April 2016 in Kraft gesetzt.

24. Februar 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>6</sup> BBl 2015 7131

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

**Verordnung  
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenvorsorge  
(BVV 2)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

*Art. 59*            Anwendbarkeit der Anlagevorschriften auf andere Einrichtungen  
                          der beruflichen Vorsorge  
                          (Art. 71 Abs. 1 BVG)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sinngemäss auch für:

- a. Personalfürsorgestiftungen nach Artikel 89a Absatz 6 des Zivilgesetzbuches<sup>2</sup>;
- b. den Sicherheitsfonds.

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 831.441.1  
<sup>2</sup> SR 210



---

## Erläuterungen zur Änderung von Artikel 59 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

---

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» (11.457)<sup>1</sup> hat die Bundesversammlung am 25. September 2015<sup>2</sup> eine Änderung von Artikel 89a des Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet.

Nach dem bisherigen Artikel 59 BVV 2 (Anwendbarkeit der Anlagevorschriften auf andere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge), gestützt auf Artikel 71 BVG, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3 (Art. 49-59 BVV 2) sinngemäss auch für:

- a. Finanzierungsstiftungen;
- b. Patronale Wohlfahrtsfonds;
- c. Sicherheitsfonds.

Artikel 59 BVV 2 muss angepasst werden, da der heutige Wortlaut mit der Änderung von Artikel 89a ZGB nicht vereinbar ist. Denn für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen gilt künftig die neue Bestimmung von Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 1 ZGB, der an die Stelle von Artikel 71 Absatz 1 BVG und Artikel 59 BVV 2 tritt; letzterer ist eine auf Artikel 71 Absatz 1 BVG beruhende Verordnungsbestimmung. Der aktuelle Buchstabe a von Artikel 59 BVV 2, der sich auf Finanzierungsstiftungen bezieht, ist somit aufzuheben. Der aktuelle Buchstabe b des gleichen Artikels, der auf «Patronale Wohlfahrtsfonds» zielt, muss durch «Personalfürsorgestiftungen nach Artikel 89a Absatz 6 des Zivilgesetzbuches» ersetzt werden und wird zu neuem Buchstabe a. Der aktuelle Buchstabe c über den Sicherheitsfonds wird zu neuem Buchstabe b.

Artikel 89a ZGB unterscheidet künftig zwischen folgenden Stiftungskategorien: Personalfürsorgestiftungen, die einen reglementarischen Anspruch auf Leistungen vorsehen und dadurch dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind (vgl. Art. 89a Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 FZG) und Personalfürsorgestiftungen, die einzig Ermessensleistungen ausrichten, das heisst ohne reglementarischen Leistungsanspruch für Bezügerinnen und Bezüger, und die nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind (vgl. Art. 89a Abs. 7 ZGB). Patronale Wohlfahrtsfonds mit

---

<sup>1</sup> Der Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 26. Mai 2014 ist erschienen im [BBI 2014 6143](#). Die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. August 2014 ist erschienen im [BBI 2014 6649](#). Alle Unterlagen sind auf Curiavista verfügbar: [http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20110457](http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110457)

<sup>2</sup> [BBI 2015 7133](#)

Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen gehören somit in die zweite Kategorie und unterliegen Artikel 89a Absatz 7 ZGB. Für beide Stiftungskategorien sieht Artikel 89a ZGB zwei unterschiedliche Auflistungen mit Bestimmungen des BVG vor. Die Liste der BVG-Bestimmungen, die für Stiftungen nach Artikel 89a Absatz 7 ZGB gelten, ist kürzer als jene für die Stiftungen, die Artikel 89a Absatz 6 ZGB unterstellt sind. Dies ist auf die Besonderheiten von Stiftungen nach Absatz 7 zurückzuführen, insbesondere auf den fehlenden reglementarischen Leistungsanspruch und darauf, dass im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen keine Finanzierung durch die Arbeitnehmer erfolgt.

Somit gelten gemäss Absatz 6 von Artikel 89a ZGB der Artikel 71 BVG zur Vermögensverwaltung sowie die Artikel 49 bis 59 BVV 2 (basierend auf Art. 71 BVG) künftig nur noch für Personalfürsorgestiftungen, die dem FZG unterstellt sind und einen reglementarischen Anspruch auf Leistungen vorsehen. Gemäss Absatz 7 von Artikel 89a hingegen fallen die dem FZG nicht unterstellten Personalfürsorgestiftungen nicht mehr in den Geltungsbereich von Artikel 71 BVG und Artikel 49 bis 59 BVV 2. Dazu zählen patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen. Für Stiftungen nach Absatz 7 von Artikel 89a ZGB hat das Parlament folgende neue Bestimmung verabschiedet (Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB): «Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.» Die neue Bestimmung ersetzt für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen Artikel 71 BVG sowie die Artikel 49 bis 59 BVV 2. Für den Kommentar zur Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1, siehe Kap. 3.3.1 des Berichtes der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 26. Mai 2014 ([BBI 2014 6143](#)).

Die Änderung von Artikel 59 BVV 2 tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 89a ZGB per 1. April 2016 in Kraft.